

## V. Gewerbepolizei.

Mit der Regelung und Ueberwachung der bürgerlichen Gewerbe und des durch die Marktfreiheit herbeigeführten Geschäftsverkehrs finden wir die Stadtobrigkeit schon sehr bald nach ihrer Einsetzung beschäftigt. Es handelt sich dabei namentlich um Vorschriften über die Beschaffenheit der herzustellenden Waaren und über die dafür zu verwendenden Rohstoffe, sowie über die Höhe der Waarenpreise und Arbeitslöhne. Der Rath vermochte die gewerbepolizeiliche Aufsicht allein zu führen, so lange nur wenige Gewerbe und auch diese nur in bescheidenem Umfange in der Stadt betrieben wurden. Als aber die Handwerke an Zahl und Bedeutung zunahmen, bedurfte er hierzu einer Unterstützung und fand sie in den Zünften, die sich hier seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bildeten und die Ueberwachung ihrer Berufsgenossen selbst in die Hand nahmen. Der Rath behielt sich seitdem nur die Oberaufsicht vor, ohne jedoch auf das Recht zu verzichten, auch im Einzelfalle mit seiner Entscheidung unmittelbar einzugreifen. Ein ausreichender Einfluss auf die Zünfte blieb ihm insofern gewahrt, als sie von ihm ihre Handwerksordnungen erhielten, nur in Gegenwart eines dazu abgeordneten Rathsmitgliedes Versammlungen abhalten durften, die gewählten Zunftmeister von ihm bestätigen lassen und ihre Beschlüsse, namentlich soweit es sich um die Aufnahme, Bestrafung und Ausschliessung von Handwerksgenossen handelte, ihm zur Genehmigung vorlegen mussten<sup>1)</sup>.

Abgesehen von einer Andeutung in der Urkunde vom 18. April 1284<sup>2)</sup>, wonach die Geschwornen bereits damals Festsetzungen über die Weinpreise getroffen hatten, beziehen sich die frühesten Nachrichten über gewerbepolizeiliche Anordnungen der Stadtobrigkeit auf den Geschäftsbetrieb der Tuchmacher und der Gewandschneider. Schon im Jahre 1295 werden Vorschriften der geschwornen Bürger über den

1) Ein näheres Eingehen auf die Beziehungen zwischen Obrigkeit und Zünften und auf die Verhältnisse der letzteren kann hier um so mehr unterbleiben, als von anderer Seite eine ausführliche Geschichte des Dresdner Innungswesens in baldige Aussicht gestellt ist. 2) Cod. II, 5 S. 3.